

### Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan Corona regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Kaufmännischen Schule Lörrach.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung. Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan für Schulen, der allen Schulen des Landes vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt worden ist. Schulleitungen, Lehrkräfte und Bedienstete gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Personen, die das Schulgelände betreten und sich dort aufhalten, sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen ist das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

### Regelmäßige Unterweisung

Alle Lehrkräfte und beschäftigten Personen, die in der Kaufmännischen Schule Lörrach Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Dienstherrn oder Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

### Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- oder Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Arbeitsunfall kommen, ist die zuständige Lehrkraft oder ein Ersthelfer der Schule darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist gem. DGUV Vorschrift 1 zu dokumentieren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

### Bitte unbedingt beachten

Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

### Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar, vor allem durch Tröpfcheninfektion direkt über die Schleimhäute der Atemwege und die Bindehaut der Augen. Darüber hinaus ist eine Infektion auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut bzw. der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. sich nicht an Mund, Augen oder Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln, Give me five
- Gründliche Händehygiene: z. B.
  - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
  - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
  - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.
  - vor und nach dem Essen
  - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske
  - nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

### **Abstandsgebot**

Es gilt ein allgemeines Abstandsgebot. Ein Abstand von mindestens 1,50 m ist durchweg einzuhalten.

### **Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

### **Mund-Nasen-Schutz – Mund-Nasen-Bedeckung „Alltagsmasken“**

Auf dem Schulgelände muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Alltagsmaske) getragen werden.

Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

**Diese Masken müssen auf dem gesamten Schulgelände getragen werden. Die Maske darf nur für die unmittelbare Nahrungsaufnahme abgenommen werden.**

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin zwingend einzuhalten.

### Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor dem Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert werden und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 30 Sekunden mit Seife). Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt oder schnellstmöglich gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

### Hinweise für den Unterricht

Auch im Klassenzimmer oder Fachraum ist ein Mindestabstand einzuhalten.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20min, ist eine Quer- oder Stoßlüftung bei vollständig geöffneter Fenstern, ggf. auch Türen, für ca. 5 Minuten vorzunehmen. Kipplüftung ist dagegen weitgehend wirkungslos.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet.

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen rasch ab, Nachweise zu Infektionen über Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Daher empfiehlt das RKI auch in der jetzigen COVID-Pandemie keine routinemäßige Flächendesinfektion in den Schulen.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall dennoch als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

Folgende Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstern)
- Umgriffe von Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- Zur Benutzung von Computermäusen und Tastaturen werden Reinigungstücher und ggf. Einmalhandschuhe bereitgestellt.

### Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und sie werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorgehalten.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler\*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Zugangstüren sind hierzu ständig offen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden durch die Reinigungsfirma täglich gereinigt und desinfiziert. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt. Dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

### Infektionsschutz in den Pausen

Die geltenden Pausenzeiten bleiben bestehen. Lehrkräfte können die Pausenzeiten bei größeren Unterrichtsblöcken flexibel gestalten, um Personenansammlungen zu entzerren. Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit am Platz im Klassenzimmer die Pause verbringen.

**Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden. Dies betrifft aber tatsächlich nur den Prozess der Nahrungsaufnahme.**

Der Besuch der Sanitärräume und des Kiosk ist kontinuierlich möglich. Aufsichtspflichten (Öffnen der Fenster, Vermeidung körperlicher Auseinandersetzungen, Raucherecken, „tote“ Ecken auf dem Schulgelände) finden durch alle Kolleg\*innen statt, da die Klassenzimmertüren offen sind.

Die eingeteilten Pausenaufsichten finden nach Plan statt. Das Abstandhalten gilt auch in Lehrerzimmern. Ein Pausen- oder Kioskverkauf kann angeboten werden.

### Infektionsschutz im Sportunterricht

Sportunterricht findet gemäß den geltenden Hygienerichtlinien in Einzelfällen statt.

### Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist auf Grund der Vielfalt verschiedener potentieller prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z.B. bereits bestehende Organschäden) sowie auf Grund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (Z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung erforderlich (siehe auch SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) auf der Homepage des RKI).

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind vom Präsenzunterricht freigestellt. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z.B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen und Prüfungen) wahr.

Eine Schwerbehinderung alleine (ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung) steht einem Einsatz im Präsenzunterricht nicht entgegen.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 29.06.2020) nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z.B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

Bei minderjährigen Schüler\*innen können die Erziehungsberechtigten diese auf Grund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

### **Wegeführung**

Die eingeführte Wegeführung ist zu beachten – Zugang zur Kaufmännischen Schule Lörrach nur über den Haupteingang (B1) und das Treppenhaus T4 – links vom Kiosk. Zugänge sind ausgeschildert. Die weitere Wegeführung über Treppenhäuser sind mit Pfeilen auf dem Boden gekennzeichnet. Im Treppenhaus ist der ausgeschilderte Rechtsverkehr zu beachten.

### **Besprechung, Konferenzen und Veranstaltungen**

Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.

### **Meldepflicht**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Auf Grund § 6 Corona-VO in Verbindung mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zugleich ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

### **Corona-Warn-App:**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App ist allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Die Schüler\*innen dürfen ihre Smartphones deshalb auch im Unterricht eingeschaltet aber auf lautlos bleiben.

### **Allgemeines:**

Der Hygieneplan ist dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben worden.

### **Freigabe:**

**Datum:**

**Schulleitung:**

Januar 2021